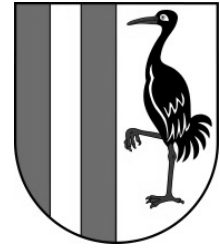


Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der

Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer II. Ordnung (Unterhaltungs- und Schauordnung) für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land

Aufgrund der §§ 118 (3) und 119 (3) Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) in der derzeit geltenden Fassung hat die Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land am 30. Oktober 2008 folgende Verordnung erlassen:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage-Nr.:	Bekanntmachung im Amtsblatt	Inkrafttreten:
Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer II. Ordnung (Unterhaltungs- und Schauordnung) für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land	-	-	Nr. 25 vom 28.11.2008	29.11.2008

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer II. Ordnung (Unterhaltungs- und Schauordnung) für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

II. Abschnitt

Unterhaltungsordnung

§ 2 Unterhaltungspflicht

§ 3 Umfang der Unterhaltung

§ 4 Besondere Pflichten der Anlieger und Hinterlieger im Interesse der Unterhaltung

III. Abschnitt

Schauordnung

§ 5 Gewässerschau

§ 6 Übertragung der Schau, Schaubeauftragte, Schaubezirke

§ 7 Bekanntmachung

§ 8 Betretungsrecht und Auskunftspflicht

§ 9 Niederschrift

§ 10 Nachschau

IV. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmaßnahmen

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Zwangsmittel

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13 Andere Rechtsvorschriften

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 118 (3) und 119 (3) Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) in der derzeit geltenden Fassung hat die Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land am 30. Oktober 2008 folgende Verordnung erlassen:

I. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1 – Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die im Landkreis Jerichower Land gelegenen Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 70 WG LSA, im folgenden Gewässer genannt.

II. Abschnitt Unterhaltungsordnung

§ 2 – Unterhaltungspflicht

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt den in der Anlage 4 zu § 104 (1) WG LSA genannten Unterhaltungsverbänden, soweit sich nicht aus den §§ 108, 111 und 112 WG LSA etwas anderes ergibt.
- (2) Anlagen in und an Gewässern hat der Eigentümer der Anlage so zu unterhalten und zu betreiben, dass die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird (§ 110 WG LSA).
- (3) Die Unterhaltung der Gewässer ist gemäß § 101 WG LSA eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit, nach der ein ordnungsgemäßer Zustand für den Wasserabfluss zu erhalten ist. Die Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast.

§ 3 – Umfang der Unterhaltung

- (1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Unterhaltung umfasst auch seine Pflege und Entwicklung unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele der §§ 25 a bis 25 d des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- (2) Soweit es zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss erforderlich ist, sind Maßnahmen der Gewässerunterhaltung insbesondere
 - die Reinigung, Räumung, Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer,
 - die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes und
 - die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.
- (3) Bei der Räumung hat der Unterhaltungspflichtige alle den normalen Abflussquerschnitt beeinträchtigenden Hindernisse (Verkrautungen, Bewuchs, Verlandungen, Treibgut usw.) und, soweit es im Interesse des Wasserabflusses notwendig ist, auch Bäume, Sträucher und Wurzelwerk zu beseitigen. Die Ufer sind ordnungsgemäß zu unterhalten. Dazu gehört auch das Abmähen von Gras und sonstigem Aufwuchs.
- (4) Zur Vermeidung von Uferabbrüchen sind je nach Bedarf Einebnungsarbeiten und Einsaatarbeiten auszuführen. Durch Abbruch gefährdete Uferstellen sind nach Bedarf naturnah zu befestigen, beschädigte Befestigungen naturnah instand zu setzen. In gleicher Weise sind Uferabbrüche, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, unverzüglich zu beseitigen.

- (5) Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen; die Funktion der Gewässer und ihrer Ufer als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ist zu erhalten. Die Bedeutung der Gewässer für das Bild und den Erholungswert der Landschaft ist zu berücksichtigen. Die Gewässerunterhaltung hat so zu erfolgen, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dient und dass Beeinträchtigungen - soweit möglich - vermieden werden.
- (6) Bei der Umsetzung der Unterhaltungsmaßnahmen hat der Unterhaltungspflichtige die unterschiedlichen Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Gewässerunterhaltung einschränkende Bestimmungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Naturschutzgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), sind zu beachten.
- (7) Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Vorschriften über den Umfang der Unterhaltung insoweit, als nicht in einem Verfahren nach § 120 WG LSA etwas anderes bestimmt wird oder Bundesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 4 – Besondere Pflichten der Anlieger und Hinterlieger im Interesse der Unterhaltung

- (1) Die Anlieger und die Hinterlieger haben, soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist, nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können (§116 Abs. 1 WG LSA).
- (2) Die Anlieger haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten. Sie haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist, die Ufer bepflanzt, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Einebnung von Aushub auf den Grundstücken.
- (3) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Die Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis sowie die Fischereiberechtigten haben zu dulden, dass die Ausübung des Rechts oder der Befugnis durch die Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.
- (5) Anlieger und bei weniger als 5 m tiefen Anliegergrundstücken auch die Hinterlieger als Verantwortliche für den Zustand der Ufergrundstücke können verpflichtet werden, die von ihren Grundstücken ausgehenden Schäden im und am Gewässer zu beheben sowie diejenigen Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den ordnungsgemäßen Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren. Auch soweit die Entfernung dieser Gegenstände aus dem Gewässer durch den Unterhaltungsverband erfolgt, ist die weitere Beseitigung Aufgabe der Anlieger und Hinterlieger.
- (6) Bei Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist ein Abstand von mindestens 5 m von der oberen Böschungskante einzuhalten. Ausnahmen können vom Landkreis Jerichower Land auf Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird oder die Anpflanzungen der Gewässerunterhaltung dienen. Die Anpflanzungen sind mit dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen. § 94 WG LSA bleibt unberührt.
- (7) Während der Zeit der Räumung muss auf den Grundstücken entlang der Gewässer ein mindestens 5 m breiter Streifen befahrbar sein. Querzäune sind mit Durchfahrten von mindestens

4 m Breite (z. B. bewegliche Gatter) zu versehen. Unter Verschluss liegende Gatter müssen während der Räumung zur Durchfahrt geöffnet werden. Soweit diese Vorrichtungen nicht vorhanden sind, können die Unterhaltungspflichtigen bei der Durchführung der Unterhaltungsarbeiten Durchfahrten schaffen, d. h. während der Arbeiten können Zäune entfernt werden, deren ursprünglicher Zustand nach Abschluss der Arbeiten wieder herzustellen ist. Das vorübergehende Verrohren/Überbrücken von Quergräben durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen ist für die Zeit der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen zu dulden. In geschlossenen Waldungen und innerhalb geschlossener Bebauung kann der Landkreis Jerichower Land auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

- (8) Die Anlieger von Weidegrundstücken haben die Grundstücke so einzufrieden, dass das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen – soweit durch die Unterhaltungsverbände nichts anderes zugelassen – in einem Mindestabstand von 1 m zur oberen Böschungskante angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden. Sie dürfen nicht höher als 1 m sein. Querzäune im Raumstreifen sind mit Durchfahrten zu versehen (z. B. bewegliche Gatter).
- (9) Soweit es zur Durchführung der maschinellen Gewässerräumung, insbesondere zum Einsatz größerer Geräte erforderlich wird, kann der Landkreis Jerichower Land für bestimmte Gewässer bzw. Gewässerstrecken abweichend von den Absätzen (7) und (8) weitergehende Anordnungen treffen.
- (10) Ackergrundstücke an Gewässern dürfen höchstens bis zu einer Entfernung von 1 m von der Böschungsoberkante und nur so ackerbaulich genutzt werden, dass die Böschungen nicht beschädigt werden.
- (11) Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Klärschlamm dürfen unmittelbar an einem Gewässer nicht angewandt werden. Der einzuhaltende Abstand vom Gewässer richtet sich nach der örtlichen Situation, insbesondere nach der Oberflächenneigung, der Bodenstruktur, den Witterungsverhältnissen und der Aufbringungsform. Er beträgt jedoch mindestens 5 m für Pflanzenschutz- und Düngemittel und 10 m für Klärschlamm.
- (12) Das Anlegen von offenen Tränkstellen in und am Gewässer ist unzulässig.
- (13) Das Anlegen von Triften und Durchfahrten ist unzulässig.
- (14) Bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt) - außer Einfriedungen - Kompostmieten sowie sonstige Ablagerungen jeglicher Art müssen einen Mindestabstand von 5 m von der Böschungsoberkante einhalten. Ausnahmen können auf Antrag vom Landkreis Jerichower Land zugelassen werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
- (15) Einmündungen von Rohrleitungen, Dainausmündungen und dergleichen sind so anzulegen, dass diese den Wasserabfluss nicht behindern und die Unterhaltung auch bei Maschineneinsatz nicht beeinträchtigt wird. Sie sind so zu kennzeichnen, dass sie auch bei höherem Bewuchs erkennbar sind und bei der maschinellen Räumung nicht erfasst werden.
- (16) Die Anlieger haben das Setzen von Markierungssteinen für kreuzende oder einmündende Rohrleitungen zu dulden.

III. Abschnitt Schauordnung

§ 5 – Gewässerschau

- (1) Zweck der Gewässerschau ist es zu prüfen,
 - a) ob die Gewässer II. Ordnung und ihre Ufer ordnungsgemäß unterhalten werden,
 - b) ob die Gewässer unbefugt benutzt werden,
 - c) ob an den Gewässern Anlagen bestehen, die nicht genehmigt sind oder mangelhaft unterhalten werden,
 - d) ob die Auflagen, die in Auswertung vorangegangener Gewässerschauen erteilt wurden, erfüllt wurden.
- (2) Die Gewässer sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.

§ 6 – Übertragung der Schau, Schaubbeauftragte, Schaubezirke

- (1) Die Durchführung der Schau der in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer ist dem Unterhaltungsverband Stremme/Fiener Bruch, dem Unterhaltungsverband Ehle/Ihle, dem Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel sowie dem Unterhaltungsverband Trübengraben übertragen worden (§ 118 Abs. 2 i. V. m. § 104 WG LSA). Die Unterhaltungsverbände haben der Übertragung zugestimmt.
- (2) Die Unterhaltungsverbände können entsprechend den Vorschriften ihrer Satzung Schaubezirke einrichten. Die Festlegung oder Veränderung von Schaubezirken bedarf der Zustimmung des Landkreises Jerichower Land als untere Wasserbehörde. Für Landkreis überschreitende Unterhaltungsverbände wird die Bildung Landkreis überschreitender Schaubezirke zugelassen, soweit die betroffenen unteren Wasserbehörden zustimmen.
- (3) Die Unterhaltungsverbände können entsprechend den Vorschriften ihrer Satzung Schaubbeauftragte einsetzen. Für die Schaubbeauftragten gilt § 63 Abs. 1 bis 3 WG LSA sinngemäß. Veränderungen der Zahl oder Auswahl der Schaubbeauftragten bedürfen der Zustimmung des Landkreises Jerichower Land als untere Wasserbehörde.
- (4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Schaubezirke und berufene Schaubbeauftragte gelten als Schaubezirke und Schaubbeauftragte im Sinne dieser Vorschrift.

§ 7 – Bekanntmachung

- (1) Die Schautermine sind von den Unterhaltungsverbänden in den betroffenen Gemeinden mindestens zwei Wochen vor der Schau ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Eigentümer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme an der Schau und zur Äußerung haben.
- (2) Die Schaubbeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die sonstigen Teilnehmer an der Gewässerschau, insbesondere die jeweilige Wasserbehörde, je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, der unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände sowie der im Rahmen des § 56 des NatSchG LSA anerkannten Vereine sind durch die Unterhaltungsverbände rechtzeitig einzuladen.
- (3) Die untere Wasserbehörde ist von den Schauterminen mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten.

§ 8 – Betretungsrecht und Auskunftspflicht

- (1) Die Anlieger an den Gewässern und die Hinterlieger haben den Teilnehmern der Gewässerschau das Betreten ihrer Grundstücke im Rahmen des zur Gewässerschau notwendigen Umfangs zu gestatten.
- (2) Die Eigentümer/Besitzer/Nutzer der Gewässergrundstücke und der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke haben gegenüber den Teilnehmern an der Gewässerschau oder ihren Beauftragten Auskunft zu erteilen.
- (3) § 63 WG LSA gilt entsprechend.

§ 9 – Niederschrift

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlich sind.
- (2) Eine Abschrift der Niederschrift ist umgehend der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (3) Sofern die untere Wasserbehörde in Auswertung der Niederschrift weitergehende Maßnahmen ergreift, wird sie den Unterhaltungsverband, in dessen Gebiet diese Maßnahmen wirken, hiervon unterrichten.

§ 10 – Nachschau

- (1) Werden bei der Gewässerschau Mängel festgestellt, deren Behebung in kurzer Frist dringend geboten erscheint, so ist eine Nachschau durchzuführen. Dies gilt insbesondere, wenn die Mängel durch ihre Art geeignet sind, das Gewässer in seiner Funktion stark zu beeinträchtigen oder die Bedeutung als Bestandteile der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, nachhaltig zu beeinflussen und wenn zur Behebung dieser Mängel von der unteren Wasserbehörde Auflagen mit Terminstellung erteilt wurden.
- (2) Dem jeweils Beauftragten ist mit der Friststellung zur Behebung des Mangels der Termin der Nachschau mitzuteilen.
- (3) Über die Nachschau ist ebenfalls eine Niederschrift zu fertigen. Die Regelungen des § 9 dieser Ordnung gelten entsprechend.

IV. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmaßnahmen

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 191 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3, 4 und 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt auch, wer bis zur Nachschau die Mängel nicht abgestellt hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße bestimmt sich nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

§ 12 – Zwangsmittel

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung kann die untere Wasserbehörde mit Zwangsmitteln durchsetzen. Das Verfahren regelt sich nach den §§ 53 bis 59 SOG LSA i. V. m. § 171 WG LSA.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 – Andere Rechtsvorschriften

Rechte, Pflichten und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Wasserverbandsgesetz, den natur- und landschaftsschutzrechtlichen Bestimmungen, der Düngeverordnung, der Klärschlammverordnung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 14 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter Ordnung im Landkreis Jerichower Land vom 15. Januar 1997 (Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 1 vom 31. Januar 1997, S. 4) außer Kraft.